



Klaus-Peter Willsch  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Klaus-Peter Willsch, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

**Büro Berlin**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Paul-Löbe-Haus  
Raum 6.239  
Telefon 030 227 73 124  
Fax 030 227 76 124  
E-Mail:  
klaus-peter.willsch@bundestag.de

**Wahlkreis Rheingau-Taunus / Limburg**  
Hirsenstr. 13  
65329 Hohenstein-Holzhausen  
Telefon 06120 91 00 51  
Fax 06120 91 00 52  
E-Mail:  
klaus-peter.willsch.wk@bundestag.de

Berlin, März 2020

unser Zeichen: kpw/cr

## Informationspaket – Auswirkungen des Coronavirus

1. Informationen und Unterstützung für Unternehmen und Arbeitnehmer: Hotlines & Kontaktadressen (**S. 2ff.**)
2. BM Peter Altmaier: Überblick und Ausblick zu den wirtschaftspolitischen Corona-Maßnahmen (**S. 5ff.**)
3. Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ (**S. 10f.**)
4. Informationen zur Kurzarbeitergeldverordnung sowie zur Konkurrenz Kurzarbeitergeld und Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (**S. 12f.**)
5. Aktuelle Informationen zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (mit 2 Anlagen) (**S. 14ff.**)
6. Gemeinsame Erklärung von BMAS, BMWi, BDA und DGB (**S. 20ff.**)
7. BM Christine Lambrecht zum Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (**S. 23**)
8. CDU/CSU zum Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (**S. 29ff.**)
9. BM Jens Spahn zu Finanzhilfen für Krankenhäuser (**S. 33ff.**)
10. CDU/CSU zu Finanzhilfen für Krankenhäuser (inkl. FAQ) (**S. 37ff.**)
11. BM Julia Klöckner: Hilfsmaßnahmen für die Land und Ernährungswirtschaft (**S. 44ff.**)

# Auswirkungen des Coronavirus

## Informationen und Unterstützung für Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

### 1. Maßnahmenpaket

Die große Koalition tritt entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus entgegen. Ein weitreichendes Maßnahmenbündel wird Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen. Firmen und Betriebe werden mit ausreichend Liquidität ausgestattet, damit sie gut durch die Krise kommen:

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf? blob=publicationFile&v=14](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?blob=publicationFile&v=14)

### 2. Kurzarbeitergeld

- Es müssen nur 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein (statt bisher 1/3), damit Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann. Den Arbeitgebern werden dann die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zu zahlen haben, in voller Höhe erstattet. Auch Zeitarbeitsunternehmen können bereits jetzt einen Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit anzeigen. Diese Regelungen werden rückwirkend zum 1. März 2020 gelten.
- Ansprechpartner: Ihre örtliche Agentur für Arbeit
- Hotline: 0800 45555 20
- Internet: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>
- Merkblatt Kurzarbeitergeld:  
[https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld\\_ba015385.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf)

- Kurzarbeitergeld kann auch online beantragt und abgerechnet werden. Einen Überblick über die eServices der Bundesagentur für Arbeit finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/eservices-unternehmen>

### 3. Steuern

- In steuerlichen Fragen (z.B. Einkommen- oder Körperschaftsteuer) wenden Sie sich grundsätzlich bitte an Ihr örtlich zuständiges Finanzamt. Das finden Sie hier: [https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/finanzamtsuche\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/finanzamtsuche_node.html)
- Als mögliche Maßnahmen können beispielweise in Betracht kommen: Herabsetzen der Vorauszahlungen, Stundung bestehender Steuerforderungen und Aussetzen von Vollstreckungsmaßnahmen
- Informationen zu Zollbestimmungen oder den Steuern, die vom Zoll verwaltet werden, wie die Energie- oder Luftverkehrsteuer, finden Sie hier: [https://www.zoll.de/DE/Home/home\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Home/home_node.html)
- Weitere Infos stellt auch das Bundeszentralamt für Steuern zur Verfügung: [https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/unternehmen\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/unternehmen_node.html)

### 4. Liquiditätshilfen

- **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:** <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html#unterstuetzung>

**Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums** für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus: Telefon: 0 30 18615 1515

- **KfW:** <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

**Hotline KfW:** 0800 539 9001

### 5. Exportwirtschaft

- **Exportkreditgarantien:** <https://www.agaportal.de/news/beitraege/coronavirus-auswirkungen>
- Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an die Mandatare des Bundes von der **Euler Hermes AG** in Hamburg: Hotline: +49 (0) 40 / 88 34 - 90 99, Service: +49 (0) 40 / 88 34 - 90 00, E-Mail: [info@exportkreditgarantien.de](mailto:info@exportkreditgarantien.de)

- **Ausfuhrgenehmigungen:**

Hotline für Fragen zu Ausnahmegenehmigungen bei der Ausfuhr von Schutzausrüstung / BAFA-Hotline: 06196 908-1444, E-Mail: [schutzausruestung@bafa.bund.de](mailto:schutzausruestung@bafa.bund.de)

## 6. Infos für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Informationen zu Schul- und Kitaschließungen finden Sie auf den Seiten der **Bildungsministerien der Länder**.
- <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>
- <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html>

## 7. Allgemeine Infos

- **Hotlines für Unternehmen**

Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus:  
Telefon: 030 346465100, Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr

- **Hotlines für Bürgerinnen und Bürger**

Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus:  
Telefon: 030 346465100, Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr

- **Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums zum Coronavirus**

(nur wirtschaftsbezogene Fragen): Telefon: 030 18 615 6187, E-Mail: [buergerdialog@bmwi.bund.de](mailto:buergerdialog@bmwi.bund.de), Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr

- **Informationen für Tourismusbranche**

über das Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes:  
<https://corona-navigator.de/>



An die  
Mitglieder aller Fraktionen  
im Deutschen Bundestag

**Peter Altmaier MdB**

Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-76 00

FAX +49 (0)3018 615-70 30

E-MAIL [info@bmwi.bund.de](mailto:info@bmwi.bund.de)

DATUM Berlin, 24. März 2020

**Potentiale erhalten, Existenzen und Arbeitsplätze sichern, Lasten aufteilen:  
Überblick und Ausblick zu den wirtschaftspolitischen Corona-Maßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

infolge der Corona-Pandemie und der notwendigen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung steht Deutschland vor einer in dieser Form noch nie dagewesenen wirtschaftspolitischen Herausforderung. Die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung erfordert daher ein geschlossenes, schnelles und konsequentes Handeln der Bundesregierung.

Mit den Kabinettsbeschlüssen vom 12. und 23. März haben wir Maßnahmen auf den Weg gebracht, die in Umfang und Reichweite weit über das hinaus gehen, was in vergangenen Krisen zur wirtschaftlichen Stabilisierung getan wurde. Das zentrale wirtschaftspolitische Ziel der Bundesregierung ist es, die wirtschaftliche Substanz, die erfolgreiche Vielfalt an kleinen und großen Unternehmen in Deutschland zu erhalten und dauerhafte Schäden an den wirtschaftlichen Strukturen abzuwehren. Wir helfen mit umfassenden Maßnahmen der gesamten Wirtschaft von klein bis groß und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit dieser Extremsituation umzugehen. Insbesondere tun wir alles, um zu verhindern, dass eigentlich gesunde Unternehmen in der aktuellen Krisenlage aufgeben müssen und zukunftsfähige Arbeitsplätze verloren gehen.

Gleichzeitig haben all jene, die von der Corona-Pandemie und den Maßnahmen zur Verlangsamung der weiteren Ausbreitung besonders hart betroffen sind, unser aller Solidarität verdient.

Die bisher vereinbarten Maßnahmen folgen diesen Zielen auf direktem Wege und bilden zusammen betrachtet das wohl umfassendste Hilfs- und Schutzprogramm in der deutschen Nachkriegsgeschichte. Ich möchte Ihnen noch einmal einen Überblick über die wichtigsten Elemente geben:

#### **a) Bereitstellung von Liquidität durch Garantien und Bürgschaften und Steuerstundungen**

Gerade im Hinblick auf Unternehmen, die grundsätzlich stabil und profitabel sind, muss es in der aktuellen Situation zunächst darum gehen, die Versorgung mit Liquidität sicherzustellen.

Deshalb haben wir die bestehenden Kreditinstrumente der KfW durch die am 13. März vorgestellten Maßnahmen ergänzt und aufgestockt. Durch eine breite Übernahme von Kreditrisiken schafft der Bund die Grundlage für eine weiterhin günstige und gesicherte Kreditvergabe zur Überbrückung der Krisenphase. Hierbei bestehen passgenaue Programme sowohl für große und kleine als auch für Bestandsunternehmen und relativ junge Unternehmen. Durch den Kabinettsbeschluss vom 23. März ist vorgesehen, den gesamten Garantierahmen des Bundeshaushalts auf ein Volumen von 822 Milliarden Euro zu erhöhen.

Aktuell arbeitet die KfW mit Hochdruck daran, die Verfahren zu beschleunigen und eine unbürokratische und zügige Bearbeitung möglich zu machen. So können etwa Kredite für die allgemeine Unternehmensfinanzierung ohne Haftungsfreistellung der Hausbank automatisiert von den Finanzierungspartnern innerhalb von Sekunden bei der KfW eingeholt werden. Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt. Entscheidungen über Express-Bürgschaften können binnen drei Tagen getroffen werden.

Das bereits am 13. März angekündigte **KfW-Sonderprogramm 2020** konnte nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission am 23. März 2020 starten – Anträge können gestellt werden. Es steht Mittelständlern und Großunternehmen zur



Verfügung und ergänzt noch einmal die bereits bestehenden KfW-Programme. Für KMU werden hierdurch Haftungsfreistellungen von bis zu 90 Prozent in der Betriebsmittelfinanzierung erzielt (für Großunternehmen sind es nunmehr 80 Prozent). Damit auch dieses Programm zügig angenommen werden kann, spielen auch die Hausbanken vor Ort eine wichtige Rolle. Als Mitglieder des deutschen Bundestages können Sie sich in Ihren Wahlkreisen ebenfalls für einen reibungslosen Zugang einsetzen.

Ein weiterer wesentlicher Baustein zur Sicherstellung der Liquidität in einer Vielzahl von Unternehmen sind die am 13. März bekanntgegebenen Möglichkeiten zu Steuerstundungen sowie für mehr Flexibilität bei den steuerlichen Vorauszahlungen.

### **b) Sofortprogramm für Kleinunternehmen und Soloselbständige**

Besonders hart trifft die aktuelle Situation Kleinunternehmen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe. Sie erhalten häufig keine Kredite und verfügen vielfach nicht über Sicherheiten oder weitere Einnahmen. Nicht wenige treiben existenzielle Sorgen um. Durch das Sofortprogramm für Kleinunternehmen und Soloselbständige schließen wir diese Lücke und schaffen ein zusätzliches Instrument für schnelle und unbürokratische Hilfen.

Konkret erhalten Unternehmen bzw. Selbständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu fünf Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate, Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern (VZÄ) einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate. Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Das Programm hat ein Volumen von bis zu 50 Mrd. Euro und deckt einen substantiellen Anteil der rund drei Millionen Selbständigen und Kleinunternehmen in Deutschland ab. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen ist grundsätzlich möglich, eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommen - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

Die Auszahlung der Gelder wird durch die Länder erfolgen. BMWi und BMF setzen alles daran, dass dies so schnell wie möglich erfolgt.

### **c) Wirtschaftsstabilisierungsfonds**

Durch den ebenfalls am 23. März im Kabinett beschlossenen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) knüpft die Bundesregierung an die Erfahrungen der Finanzkrise an (vgl. Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung) und unternimmt weitreichende Vorkehrungen im Interesse der Stabilität unserer Wirtschaft. So stehen künftig 400 Milliarden Euro als Garantien für Verbindlichkeiten von Unternehmen bereit. Weitere 100 Milliarden Euro sind zur Refinanzierung der KfW vorgesehen.

Nicht zuletzt sieht der Fonds auch 100 Milliarden Euro für mögliche direkte staatliche Beteiligungen vor. Ein solcher Schritt bleibt jedoch die ultima ratio für den Fall, dass ein Ausverkauf deutscher Wirtschaftsinteressen oder die Insolvenz von Unternehmen droht, die zur kritischen Infrastruktur beitragen. Die Unterstützungsmöglichkeiten des Fonds gelten somit auch für systemrelevante, kleinere Unternehmen. Insgesamt umfasst das Volumen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds somit 600 Milliarden Euro.

### **d) Breiter Zugang zu Kurzarbeitergeld**

Bereits am 12. März hat die Bundesregierung den Weg freigemacht für eine **weitreichende Anwendung des Kurzarbeitergeldes**. Hierdurch werden betroffene Unternehmen in erheblichem Umfang bei den Personalkosten entlastet. Gleichzeitig gibt das Instrument den Beschäftigten Sicherheit. Dies gilt insbesondere im Hinblick auch auf die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit. Angesichts der dort bestehenden Rücklagen von über 25 Milliarden Euro kann das Instrumentarium der Kurzarbeit zur breiten Anwendung kommen, ohne dass dies unmittelbare Folgen für den Bundeshaushalt oder den Beitragssatz der Arbeitslosenversicherung hätte.

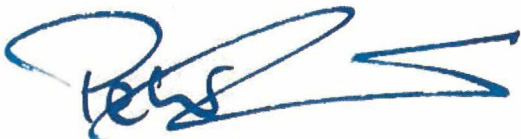


## **Wir müssen den Wettlauf gegen die Zeit gewinnen – auch wirtschaftspolitisch**

Wir befinden uns derzeit in einem Wettlauf um die Zeit: Je schneller es gelingt, die Ausbreitung des Erregers auf ein kontrollierbares Ausmaß zurückzudrängen, desto eher kann die wirtschaftliche Entwicklung wieder Fahrt aufnehmen.

Bis es soweit ist, wird die Bundesregierung im Zweifel weitere Maßnahmen ergreifen, um die wirtschaftlichen Potentiale Deutschlands zu erhalten und die mitunter schwerwiegenden Folgen der aktuellen Situation abzumildern. Gleichzeitig müssen wir uns schon jetzt darauf vorbereiten, um unserer Wirtschaft nach der Krise wieder Rückenwind zu geben. Unsere Volkswirtschaft soll nach dem Ende der Corona-Pandemie stärker dastehen als zuvor. Das ist das klare Ziel. Das wird ohne Selbstdisziplin, Sparsamkeit und ohne eine Rückbesinnung auf die Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft nicht funktionieren.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für Ihre Gesundheit

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. K.', with a stylized flourish at the end.

## Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“

### Sachverhalt:

Es gibt erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen.

### Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

- **Finanzielle Soforthilfe** (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe **bis zu 10 Beschäftigten**.
  - Bis **9.000€** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 5 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
  - Bis **15.000€** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 10 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- **Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)
- **Voraussetzung:** wirtschaftliche **Schwierigkeiten in Folge von Corona**. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- **Antragstellung:** möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.
- **Technische Daten:** Mittelbereitstellung durch den Bund (Einzelplan 60); Bewirtschaftung durch BMWi, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-

minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

- **Programmvolumen:** bis zu **50 Mrd.€** bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinstunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die  
Mitglieder der CDU/CSU Fraktion  
im Deutschen Bundestag

- im Hause -

Berlin, 24. März 2020

**Aktuelle Informationen zur Kurzarbeitergeldverordnung sowie zur  
Konkurrenz Kurzarbeitergeld und Entschädigung nach dem  
Infektionsschutzgesetz**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit meinem Schreiben vom 18. März 2020 habe ich Sie über das Gesetz für die  
krisenbedingten Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (Kug)  
informiert und fortlaufende Informationen zum Kug-Bezug zugesagt.

**1. Kurzarbeitergeldverordnung**

Gestern hat das Bundeskabinett die Verordnung der Bundesregierung über  
Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV)  
beschlossen und damit unsere gesetzliche Ermächtigungsgrundlage  
vollständig umgesetzt. Jetzt kann Kurzarbeitergeld rückwirkend ab 1. März  
2020 von der deutschen Wirtschaft und den Beschäftigten erleichtert in  
Anspruch genommen werden; so retten wir Arbeitsplätze und vermeiden  
Kündigungen. Wir legen damit die Grundlage dafür, dass die Unternehmen  
mit ihren Beschäftigten nach Bewältigung der COVID-19-Krise wieder  
durchstarten können.

Die Voraussetzungen für den Kug-Bezug werden rückwirkend ab 1. März 2020  
- vorerst bis zum 31.12.2020 befristet - wie folgt erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Ar-  
beitsausfall betroffen sind (statt bisher 1/3), damit ein Unternehmen  
Kurzarbeit beantragen kann.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit für die Ausfallzeit  
zu 100 Prozent von der BA erstattet.
- Kurzarbeitergeld können auch Zeitarbeiter erhalten; es gibt keine Un-  
gleichbehandlung mit Stammpersonal.

**Peter Weiß MdB**  
Vorsitzender der Arbeitsgruppe  
Arbeit und Soziales

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

T 030. 227-77333  
F 030. 227-76387

peter.weiss@bundestag.de  
www.cducusu.de  
Dokument1/KT

- In Betrieben, in denen Regelungen zur Führung von Arbeitskonten bestehen, wird auf den Aufbau von Minusstunden verzichtet.

## **2. Konkurrenz Kurzarbeitergeld und Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz**

Eine wiederkehrende Frage zum Kurzarbeitergeld war die Konkurrenz zwischen Ansprüchen auf Kurzarbeitergeld und Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Stehen Beschäftigte zum Zeitpunkt von Arbeitsausfall und Anzeige von Kurzarbeitergeld unter Quarantäne oder sind erkrankt, kommt die Gewährung von Kurzarbeitergeld nicht in Betracht, weil die Beschäftigten bereits aus anderen Gründen nicht arbeiten.

Erkranken Beschäftigte nach der Anordnung von Kurzarbeit, so erhalten sie Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall unter Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes für insgesamt sechs Wochen.

Gleiches gilt für Beschäftigte, denen nach Anordnung von Kurzarbeitergeld ein Beschäftigungsverbot z. B. wegen Quarantäne aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erteilt wird. Diese Beschäftigten erhalten grundsätzlich eine Entschädigung nach dem IfSG vom Land. Der Anspruch der Beschäftigten auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG geht nach § 56 Abs. 9 IfSG auf die Bundesagentur für Arbeit über.

Wird ein Betrieb vollständig z. B. durch Anordnung einer Behörde nach dem IfSG geschlossen (unabhängig davon, ob einzelnen Beschäftigten ein Beschäftigungsverbot erteilt worden war), liegt ein unvermeidbarer, vorübergehender Arbeitsausfall mit Entgeltausfall für die Beschäftigten vor, die bislang nicht erkrankt bzw. von einem individuellen Verbot betroffen sind. Die Folge ist, Kurzarbeit kann angezeigt und entsprechend gewährt werden.

Eine Entschädigung nach § 56 IfSG vom Land kommt hier allerdings nicht in Betracht. Diese Entschädigungsregelung gilt nur für die Arbeitnehmer, die konkret und einzeln aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne gestellt werden. Für die von einer Schließungsverfügung betroffenen Unternehmen und ihre Beschäftigten gilt somit das Kurzarbeitergeld.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Weiß MdB





CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die  
Mitglieder der CDU/CSU Fraktion  
im Deutschen Bundestag  
- im Hause -

**Andreas Jung MdB**  
Stellvertretender Vorsitzender  
Haushalt, Finanzen und  
Kommunalpolitik

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

T 030. 227-77077  
F 030. 227-76253

Berlin, 19. März 2020

### **Aktuelle Informationen zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus**

**Antje Tillmann MdB**  
Vorsitzende der Arbeitsgruppe  
Finanzen

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

T 030.227-77019  
F 030.227-76497

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 13. März 2020 haben der Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und der Bundesfinanzminister Olaf Scholz gemeinsam ein Hilfsprogramm für Unternehmen und Beschäftigte vorgestellt. Darin wurden auch in Abstimmung mit den Ländern steuerliche Maßnahmen angekündigt. Diese sind seit heute veröffentlicht und können auf der Internetseite des Bundesfinanzministerium abgerufen werden

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.html) und <https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/7a0452f6-07b6-453d-b293-a75e54f8025f>). Zusätzlich haben wir die Schreiben als Anlagen beigefügt.

Für die von der Corona-Epidemie betroffenen Unternehmen und Selbständigen gelten bis zum 31. Dezember 2020 folgenden Erleichterungen:

1. Die Herabsetzung der Einkommensteuer-/Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen (einschl. Solidaritätszuschlag) soll bei Darlegung der Verhältnisse vom Finanzamt vorgenommen werden. Bei der Gewerbesteuer soll entsprechend vorgegangen werden.
2. Die Stundung der Einkommen-, Körperschaft- und auch Umsatzsteuer soll ebenfalls unter Darlegung der Verhältnisse erfolgen. Dabei sind vom Finanzamt keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. Die Stundung der Gewerbesteuer ist in diesen Fällen bei der zuständigen Gemeinde

zu beantragen, es sei denn, das zuständige Finanzamt hat die Aufgabe nicht an die Gemeinde übertragen. Dann ist auch hier das Finanzamt zuständig.

3. Vollstreckungsmaßnahmen wegen Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuerrückständen werden ausgesetzt, wenn das Unternehmen von den Corona-Maßnahmen betroffen ist. Säumniszuschläge sollen erlassen werden.

Diese Maßnahmen gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2020.

Darüberhinausgehende Anträge auf Stundung oder Herabsetzung müssen gesondert begründet werden.

Die Lohnsteuer und auch die Abgeltung-/Kapitalertragsteuer behalten die Unternehmen und Selbständigen für ihre Arbeitnehmer und Kapitalanleger ein. Diese Beträge schuldet nicht das Unternehmen/der Selbständige und können daher in der Regel nicht gestundet werden.

Die Wirtschaft hat nun Sicherheit, da die Anweisungen für die Verwaltung einheitlich abgestimmt und angewendet werden. Voraussetzung für diese Erleichterungen ist ein Antrag des Unternehmens unter Darlegung der Verhältnisse beim örtlich zuständigen Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Jung



Antje Tillmann



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 19. März 2020

BETREFF **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus  
(COVID-19/SARS-CoV-2)**

GZ **IV A 3 - S 0336/19/10007 :002**

DOK **2020/0265898**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In weiten Teilen des Bundesgebietes sind durch das Coronavirus beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden noch entstehen. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, Folgendes:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
  
3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.
  
4. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

**Gleich lautende Erlasse  
der obersten Finanzbehörden der Länder**

zu

gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des  
Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

**vom 19. März 2020**

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG), Folgendes:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.



Ministerium für Finanzen  
Baden-Württemberg  
3-G146.0/4

Niedersächsisches Finanzministerium  
G 1460 – 14 – 31 3

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
und für Heimat  
37/33/31/36- S 2000-58/2

Ministerium der Finanzen des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
G 1460 – 7 – V B 4

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin  
III A – G 1500-1/2020

Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz  
G 1465#2020/0001-0401 444

Ministerium der Finanzen des  
Landes Brandenburg  
35 - G 1460/20#01#001

Ministerium für Finanzen  
und Europa des Saarlandes  
G 1460-1#001

Die Senatorin für Finanzen der  
Freien Hansestadt Bremen  
G 1460-1/2020-1/2020

Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
33 - G 1460 /1/10-2020/16998

Finanzbehörde der Freien und  
Hansestadt Hamburg  
G 1460 - 2020/001 - 53

Ministerium der Finanzen des Landes  
Sachsen-Anhalt  
42 - G 1460 – 6

Hessisches Ministerium der Finanzen  
G1498 A-003-II41

Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
VI 312 – G 1400 – 163

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
G 1400 - 00000 - 2020/001 - 001

Thüringer Finanzministerium  
G 1498 – 08 – 24.13



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

**Peter Altmaier MdB**

Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin  
TEL +49 (0)3018 615-76 00  
FAX +49 (0)3018 615-70 30  
E-MAIL [info@bmwi.bund.de](mailto:info@bmwi.bund.de)

**Hubertus Heil MdB**

Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL +49 (0)3018 527-23 25  
FAX +49 (0)3018 527-23 28  
E-MAIL [ministerbuero@bmas.bund.de](mailto:ministerbuero@bmas.bund.de)

Berlin, 20. März 2020

An die  
Mitglieder der Fraktionen  
im Deutschen Bundestag

Betreff: Gemeinsame Erklärung von BMAS, BMWi, BDA und DGB

**Zusammen stehen – Gemeinsam Verantwortung tragen in der Coronakrise**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Bewältigung der Corona-Krise bedeutet einen historischen Kraftakt für uns alle. Das gilt für den Alltag genauso wie für den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft. Die Bundesregierung setzt alle Kräfte dafür ein, um den Folgen der Krise wirksam, schnell und pragmatisch entgegenzutreten.

Mit den deutlich erweiterten Regelungen zum Kurzarbeitergeld, den weitreichenden Liquiditätshilfen und den Steuerstundungen hat die Bundesregierung bereits erhebliche Schritte zum Schutz von Arbeitsplätzen und zur Entlastung der Wirtschaft unternommen.

Unser gemeinsames Ziel steht fest: **Kein gesundes Unternehmen soll wegen den Folgen der Corona-Krise in die Insolvenz gehen und wir müssen alle Anstrengungen unternehmen, Arbeitsplätze zu sichern.**

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, braucht es in den kommenden Wochen ein entschlossenes und gemeinsames Handeln aller. Dies ist auch die **Stunde der Geschlossenheit zwischen Politik und Sozialpartnern**. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) stehen fest zusammen, um die gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise zu bewältigen.

#### **Mit Kurzarbeit gemeinsam Beschäftigung sichern**

Lieferschwierigkeiten, Produktionsausfälle, weniger Konsum, abgesagte Reisen und Veranstaltungen – die Viruserkrankung COVID19 stellt viele Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Die Ausweitung des Kurzarbeitergeldes soll schnell und gezielt helfen, wenn Unternehmen mit ihren Beschäftigten durch das Coronavirus Arbeitsausfälle haben. Es gilt, die Beschäftigten in den Betrieben zu halten und die sofortige Weiterbeschäftigung zu ermöglichen, sobald wieder Arbeit da ist. Die Sozialpartner werden unter Beteiligung der Bundesregierung kurzfristig weiter Gespräche führen, wie über tarifvertragliche Lösungen eine finanzielle Aufstockung zusätzlich zum Kurzarbeitergeld ausgestaltet werden kann.

#### **Schnell und unbürokratisch informieren – Clearingstelle im BMAS**

Das BMAS wird eine Clearingstelle einrichten als Anlaufstelle für die Sozialpartner, um praktische Fragen aller Art, insbesondere arbeitsrechtliche Fragen, schnell und unbürokratisch aufzunehmen und zu beantworten.

#### **Bei Schließung von Schulen und Kitas Löhne sichern**

Die Bundesregierung und die Sozialpartner verstehen die Nöte vieler Beschäftigter, die als Eltern aufgrund von Schul- oder Kitaschließungen ihre Kinder zuhause betreuen müssen, aber nicht von zuhause aus arbeiten können. Viele Eltern sind besorgt angesichts drohender Lohneinbußen.

Die Arbeitgeber sind daher aufgerufen, zu pragmatischen, kreativen und einvernehmlichen Lösungen zu kommen, damit Beschäftigung und Löhne gesichert werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind gefordert, über Zeitausgleiche (z. B. Überstundenabbau) oder die kurzfristige Inanspruchnahme von Urlaub, die Betreuung ihrer Kinder sicherzustellen. Um im Notfall unzumutbare Härten zu vermeiden, begrüßen die Sozialpartner Überlegungen der Bundesregierung, entgeltsichernde Maßnahmen für jene Elternteile zu ergreifen, die die Kinderbetreuung nicht anderweitig sicherstellen können (z. B. über eine neue Entschädigungsregelung).

Die Bundesregierung und die Sozialpartner bleiben auch weiterhin in enger Abstimmung, um die Probleme von Unternehmerinnen und Unternehmern, Selbständigen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern pragmatisch und effektiv anzugehen.

Wir bedanken uns für die zahlreichen Hinweise, die uns auch aus den Fraktionen erreicht haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren beiden Häusern arbeiten derzeit unter Hochdruck daran, Lösungen zu ermöglichen und die Auswirkungen der Pandemie auf die Wirtschaft und die Beschäftigten so gering wie möglich zu halten. Wir setzen in dieser uns alle herausfordernden Lage auch weiterhin auf Ihre Unterstützung.

[www.bmas.de/corona](http://www.bmas.de/corona)

[www.bmas.de/faq-corona](http://www.bmas.de/faq-corona)

[www.bmwi.de/Coronavirus](http://www.bmwi.de/Coronavirus)

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>[www.bmas.de/corona](http://www.bmas.de/corona)

Mit freundlichen Grüßen



Peter Altmaier



Hubertus Heil



**Christine Lambrecht**

BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

MOHRENSTRASSE 37  
10117 BERLIN  
TELEFON 030 / 18-580-9000

An alle  
Mitglieder der Bundestagsfraktionen  
von SPD, CDU und CSU

24. März 2020

Liebe Freundinnen und Freunde,

die COVID-19-Pandemie zwingt uns dazu, unser soziales, wirtschaftliches und öffentliches Leben in einem Ausmaß einzuschränken, das uns bis vor Kurzem noch völlig undenkbar erschien. Kindertagesstätten, Schulen, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Gastronomiebetriebe und Einzelhandelsgeschäfte sind bundesweit geschlossen. Öffentliche Veranstaltungen sind untersagt. Die Menschen sind gehalten, ihre Wohnungen nur noch in bestimmten Fällen zu verlassen. Viele Personen müssen sich in häusliche Quarantäne begeben. Eltern können ihrer Arbeit nicht mehr wie gewohnt nachgehen, weil die Kinderbetreuung wegbricht. Viele Unternehmen müssen ihren Betrieb zurückfahren oder ganz einstellen. Gerichte und Staatsanwaltschaften arbeiten unter erheblich erschwerten Bedingungen.

Wir haben bereits tiefgreifende Maßnahmen ergriffen, um die COVID-19-Pandemie einzudämmen. Gleichzeitig müssen wir ihre ökonomischen und sozialen Folgen so gut wie möglich abfedern. Kein Mensch soll durch die Corona-Krise seine wirtschaftliche Existenz verlieren, kein Unternehmen in die Insolvenz getrieben werden!

Gestern haben wir – als Formulierungshilfe der Bundesregierung – einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der zur Bewältigung der Corona-Krise einen wesentlichen Beitrag leisten soll; den

*Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht.*



Die Regierungsfractionen haben die Absicht, die entsprechende Gesetzesvorlage aus der Mitte des Bundestags beim Bundestage einzubringen. Das wird ihrer Bedeutung bei der Bewältigung der Corona-Krise gerecht. Der Gesetzentwurf ist Teil eines umfassenden Hilfspakets, das mit einer voraussichtlich dreistelligen Milliardensumme die Krisenfolgen lindern wird.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zu vier Themen:

### *1. Vertragsrechtliches Moratorium (Miete/Pacht, Darlehen, Leistungen der Grundversorgung)*

Die COVID-19-Pandemie kann dazu führen, dass Menschen erhebliche Teile ihres Einkommens verlieren und daher zeitweise nicht mehr in der Lage sind, ihre Schulden zu bezahlen. Wir hoffen, dass dies die Ausnahme bleibt, weil andere Maßnahmen – insbesondere Lohnfortzahlung und Kurzarbeitergeld für Beschäftigte, direkte Unterstützungsleistungen für Gewerbetreibende und Selbständige – die wirtschaftlichen Folgen der Krise abmildern. Wo dies aber nicht reicht, setzt der Schutz des vorliegenden Gesetzentwurfs ein. Dieser sieht ein krisenbedingtes Moratorium vor. Zeitlich begrenzt werden Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kleinstunternehmen davor geschützt, dass ihnen wichtige Verträge gekündigt werden oder sie sich teuren Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen ausgesetzt sehen, die sie in noch größere wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen.

Insbesondere müssen wir verhindern, dass Menschen ihre Wohnung und Unternehmen ihre Geschäfts- und Betriebsräume verlieren, allein weil sie infolge der Pandemie unter vorübergehenden Einnahmeausfällen leiden. Aus der Corona-Krise darf keine Obdachlosigkeitskrise werden. Daher wollen wir das Recht einschränken, Miet- und Pachtverhältnissen wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, die während der Corona-Krise anfallen. Die Betroffenen müssen glaubhaft machen, dass die Rückstände tatsächlich auf den Auswirkungen der Corona-Krise beruhen. Der krisenbedingte Kündigungsschutz endet nach 24 Monaten. Damit besteht ausreichend Zeit, die ausstehenden Mietzahlungen nach Ausklingen der Pandemie nachzuholen.

Die ökonomischen Verwerfungen durch die COVID-19-Pandemie werden Menschen treffen, die ein Darlehen aufgenommen haben. Können sie ihren Kredit aufgrund von Einnahmeausfällen nicht mehr bedienen, droht die Kündigung. Die eingeräumten Sicherheiten werden verwertet – oftmals die Hypothek auf dem Eigenheim. Auch hier müssen wir eingreifen. Daher

führen wir für Verbraucherinnen und Verbraucher das Recht ein, die während der Krisenzeit fälligen Tilgungs- und Zinszahlungen für drei Monate zu stunden, d.h. aufzuschieben. Anschließend verlängert sich der Darlehensvertrag um ebendiese Zeit. Voraussetzung ist: Infolge der Krise könnten die Betroffenen ihren Lebensunterhalt oder den Lebensunterhalt der Menschen, für die sie verantwortlich sind, nicht mehr angemessen bestreiten, wenn sie den Kredit weiter bedienen. Die Bundesregierung wird genau verfolgen, wie sich die wirtschaftliche Lage entwickelt und kann die Regelung, so erforderlich, auf Kleinstunternehmen ausdehnen.

Besonders wichtig sind schließlich Leistungen der Grundversorgung, nämlich Gas-, Wasser- und Stromlieferverträge. Hier schaffen wir ein Leistungsverweigerungsrecht sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für Kleinstunternehmen, die sich pandemiebedingt in einer Notlage befinden. Das bedeutet: Sie können die vereinbarten Zahlungen vorübergehend einstellen, ohne dass ihnen das Wasser abgedreht oder die Leitungen gekappt werden. Später müssen sie die Zahlungen natürlich nachholen.

Diese vertragsrechtlichen Moratorien sollen zunächst nur in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 gelten. Sollte sich herausstellen, dass die Krise deutlich länger andauert, können wir den Zeitraum durch Rechtsverordnung schnell und unbürokratisch verlängern.

Das Coronavirus stellt alle Teile der Gesellschaft vor immense Herausforderungen. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen vertragsrechtlichen Moratorien sind Ausdruck der in dieser Situation gebotenen gesellschaftlichen Solidarität. Es geht darum, die Lasten fair zu verteilen.

## *2. Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und flankierende Regelungen*

Wir werden Unternehmen helfen, die wegen der Corona-Krise in wirtschaftliche Schieflage geraten. Die Bundesregierung wird umfangreiche Hilfen für die betroffenen Unternehmen bereitstellen.

Vermeiden müssen wir, dass Unternehmen nur deshalb zum Insolvenzgericht gehen, weil die von uns beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist für die aktuelle Krisensituation zu kurz bemessen. Deshalb wollen wir die Insolvenzantragspflicht für die betroffenen Unternehmen rückwirkend von Anfang März bis Ende September aussetzen. Für drei Monate ab Inkrafttreten des Gesetzes

schließen wir auch die Möglichkeit aus, dass Gläubiger einen Insolvenzantrag erzwingen, wenn der Grund nicht bereits am 1. März 2020 vorgelegen hat. Durch diese Regelungen gewinnen die betroffenen Unternehmen auch Zeit, um – im Hinblick auf das Ende der Pandemie – Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen zu schließen.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht flankieren wir durch zwei Regelungen, die es erleichtern, die Unternehmen wieder auf ein solides Fundament zu stellen. Erstens begrenzen wir die Möglichkeit, Zahlungen und Leistungen des krisengeschüttelten Unternehmens an Dritte anzufechten. Dadurch stiften wir für die Vertragsparteien des betroffenen Unternehmens das Vertrauen, erhaltene Leistungen rechtssicher behalten zu dürfen, und motivieren sie so zur Fortsetzung der Geschäftsbeziehung. Zum anderen sollen die Geschäftsleiter während der Corona-Krise nur eingeschränkt für Zahlungen haften, die sie nach Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen. Im Zusammenspiel mit den Anfechtungsbeschränkungen erleichtern wir so die Vergabe von Sanierungskrediten. Denn diese kann nun praktisch auch ohne die sonst erforderlichen, aber langwierigen und kostspieligen Sanierungsgutachten erfolgen.

### *3. Änderungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht*

Aktiengesellschaften, GmbHs und sonstige Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften bleiben nur dann handlungs- und beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder ihrer entscheidungsbefugten Organe zu bestimmten Zeiten versammeln können. Wegen der aktuell erforderlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes wird dies in nächster Zeit nicht möglich sein. Das ist ein ernsthaftes Problem, das im schlimmsten Fall sogar die Existenz von Unternehmen bedrohen kann. Hier schaffen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Abhilfe.

Wir erweitern die Möglichkeiten, gesellschaftsrechtliche Entscheidungen zu treffen, ohne dass dafür Menschen physisch zusammenkommen müssen. Der Gesetzentwurf eröffnet zum Beispiel für Aktiengesellschaften die Möglichkeit, eine komplett virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Weitere Regelungen zielen darauf ab, für den Zeitraum der Corona-Krise die Gründe für ein physisches Zusammenkommen gesellschaftsrechtlicher Funktionsträger einstweilen entfallen zu lassen. So setzt die Beschlussfassung von GmbH-Gesellschaftern in Textform oder durch schriftliche Stimmabgabe nicht länger voraus, dass sämtliche Gesellschafter mit

diesem Verfahren einverstanden sind. Die Zeitpunkte, zu denen bestimmte gesellschaftsrechtliche Beschlüsse zu fassen sind, werden flexibilisiert. Umwandlungsmaßnahmen sollen nicht daran scheitern, dass die bisher geltende Frist für die Anmeldung beim Handelsregister wegen der bestehenden Sondersituation und der damit einhergehenden Verwerfungen nicht eingehalten werden kann.

Um die Finanzierung der Wohnungseigentümergeinschaften sicherzustellen, ordnen wir gesetzlich an, dass der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort gilt.

#### *4. Krisenbedingte Hemmung der Unterbrechungsfristen im Strafverfahren*

In der gegenwärtigen Situation ist die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die physische Zusammenkunft der Prozessbeteiligten im Verhandlungssaal kann eine Ansteckung mit dem Coronavirus nach sich ziehen. Dies muss vermieden werden. Maßnahmen, die der Eindämmung der COVID-19-Pandemie dienen, dürfen also nicht deshalb unterbleiben, weil dann der Strafprozess zu platzen droht. Andererseits bleibt es auch in der Krise dabei, dass Angeklagte ein Recht darauf haben, dass ihr Strafverfahren zügig und nur mit moderaten Pausen durchgeführt wird.

Der Gesetzentwurf bringt das öffentliche Interesse, auch in der Krisenzeit eine funktionsfähige Strafrechtspflege zu gewährleisten, und die Interessen der Angeklagten in Ausgleich. Die reguläre Unterbrechungsfrist für eine strafgerichtliche Hauptverhandlung wird maximal für zwei Monate gehemmt, solange sie aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann. Dies erfasst beispielsweise die Fälle, dass der Gerichtsbetrieb insgesamt eingeschränkt ist oder dass am Prozess Personen teilnehmen müssten, die sich in häuslicher Quarantäne befinden oder zu einer besonderen Risikogruppe gehören. Das Zusammenspiel des im Gesetzentwurf vorgesehenen Hemmungstatbestandes mit den in der Strafprozessordnung enthaltenen Vorschriften zur Unterbrechung der Hauptverhandlung führt dazu, dass ein Strafverfahren für eine Maximaldauer von drei Monaten und zehn Tagen unterbrochen werden kann, wenn die derzeitige Krisensituation dies erfordert.

Liebe Freundinnen und Freunde, die gegenwärtige Lage erfordert ein schnelles und entschlossenes Handeln. Es ist unsere Aufgabe, die schwerwiegenden sozialen und ökonomischen Folgen, die mit der COVID-19-Epidemie verbunden sind, soweit es geht abzufedern. Die vorgelegte Formulierungshilfe für eine Gesetzesvorlage leistet hierfür einen zentralen Beitrag. Sie enthält das Versprechen auf ökonomische Absicherung und auf gesellschaftliche Solidarität in dieser Krisensituation. Nicht zuletzt will sie dadurch gesellschaftlichen Optimismus erlauben in dieser bedrückenden Zeit. Ich bitte deshalb um Ihre und Eure Unterstützung des vorgelegten Entwurfs.

Herzliche Grüße





CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die Mitglieder  
der CDU/CSU-Fraktion  
im Deutschen Bundestag  
im Hause

**Thorsten Frei MdB**  
Stellvertretender  
Fraktionsvorsitzender

**Dr. Jan-Marco Luczak MdB**  
Rechts- und verbraucher-  
politischer Sprecher

Berlin, 23. März 2020

**Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-,  
Insolvenz- und Strafrecht**

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

T 030. 227-71878  
F 030. 227-76978

thorsten.frei@bundestag.de  
jan-marco.luczak@bundestag.de  
www.cducusu.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen unsere Gesellschaft vor große Herausforderungen. Von heute auf morgen werden manche Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmerinnen und Unternehmer ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können, weil sie nur noch Kurzarbeitergeld beziehen, sie gar ganz ihren Job verlieren oder ihre Einnahmen als Selbständige wegbrechen, weil sie zum Schutz vor Infektionen ihren Betrieb schließen müssen. Der dadurch entstandenen Verunsicherung wollen wir proaktiv mit Regelungen im Zivilrecht begegnen, die die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abmildern sollen. Dies umfasst Regelungen zum Vertragsrecht sowie Vorgaben für Unternehmen im Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht. Ziel des Gesetzespakets ist, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Verbraucher und Wirtschaft auf ein Minimum zu beschränken und den möglichst ungestörten Fortbestand bisheriger vertraglicher Beziehungen sicherzustellen.

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kleinstunternehmen trifft COVID-19 mit seinen wirtschaftlichen Auswirkungen sehr hart. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Dauerschuldverhältnisse, die sie im Vertrauen auf wirtschaftlich beständige Zeiten eingegangen sind. Deshalb ist es uns wichtig, dass sie zunächst befristet bis zum 30. Juni 2020 die Möglichkeit haben, Leistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses, das vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde und Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge betrifft, zu verweigern. Weil uns das Vertrauen in geschlossene Verträge wichtig ist, haben wir die Voraussetzungen dafür eng gefasst: Nur wenn dem Verbraucher infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen

Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre, kann er die Leistung verweigern. Um die Lasten und Risiken hier nicht zu einseitig zu verteilen, war es uns wichtig, für den Gläubiger die Möglichkeit des Härtefallwands einzuräumen.

Auch wollen wir Verwerfungen im Bereich von Mieten und Wohnen vorbeugen. Daher sehen wir Regelungen vor, nach denen Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen können, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet. Auch hier muss die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist zudem durch die Mieterin oder den Mieter glaubhaft zu machen. Nicht gezahlte Mieten müssen bis zum 30. Juni 2022 nachgezahlt werden. Wichtig war uns auch daran festzuhalten, dass der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet bleibt.

Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, regeln wir, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, sofern der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist.

Das Leistungsverweigerungsrecht, der Ausschluss der Kündigung von Mietverhältnissen sowie die Stundung von Verbraucherdarlehensverträgen können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum 30. September 2020 verlängert werden. Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur mit Zustimmung des Bundestages möglich.

Im Insolvenzrecht werden jene Unternehmer entlastet, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Für die Fälle, in denen der gesetzliche Insolvenzgrund auf COVID-19 beruht, setzen wir die strafbewehrten Fristen zur Insolvenzantragsstellung für die schuldnerischen Unternehmen zunächst bis Ende September 2020 aus. Das Bundesjustizministerium kann diese Frist bis zum 31. März 2021 verlängern, sofern dies die Corona-Krise erforderlich macht. Korrespondierend damit setzen wir die Zahlungsverbote für die kriselnden Unternehmen ebenfalls aus, damit sie keine Anfechtungen nun erforderlicher Rechtsgeschäfte in einem späteren Insolvenzverfahren fürchten

müssen. Auf diese Weise schaffen wir zugleich Anreize für Kreditgeber, die Unternehmen auf dem Weg zur Sanierung zu unterstützen.

Aufgrund der Infektionsrisiken und der nun in den Ländern verhängten Kontaktsperrungen haben Unternehmen große Schwierigkeiten, ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Durchführung ihrer jährlichen Hauptversammlungen nachzukommen. Dies gilt insbesondere für Aktiengesellschaften, aber auch für Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVG). Für sie schaffen wir weitreichende und vor allem rechtssichere Wege, virtuelle Versammlungen einzuberufen und durchzuführen. Dafür weiten wir die gesetzlich vorgegebenen Zeiträume für Versammlungen über den Sommer 2020 bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus. Mit verkürzten Einladungsfristen und weitreichenden Entscheidungsbefugnissen bei der Durchführung der Versammlungen im elektronischen Wege für die Leitungsgremien der Gesellschaften schaffen wir die Voraussetzungen für unbürokratische und für alle Beteiligten verhältnismäßige Wege zur Durchführung der Versammlungen. Wir sind zuversichtlich, dass die Unternehmen damit in der Lage sind, die erste virtuelle Hauptversammlungssaison in rechtssicherer Weise durchführen zu können. Auch für GmbHs, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften ebnen wir den Weg, in personeller Kontinuität durch die globale Krise zu gehen und Entscheidungen von großer Tragweite in angemessener Frist beraten und umsetzen zu können.

Auch in strafgerichtlichen Prozessen kann die Corona-Pandemie dazu führen, dass Hauptverhandlungen nicht in den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen durchgeführt werden können und Prozesse dadurch platzen. Das wollen wir verhindern. Deswegen führen wir befristet für ein Jahr in das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung einen zusätzlichen Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung ein. Dies erlaubt den Gerichten, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, sofern die Hauptverhandlung aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht durchgeführt werden kann.

Wir bedanken uns für die zahlreichen Hinweise und Anregungen, die uns in den letzten Tagen erreicht haben. Aufgrund der gebotenen Eile konnten wir diese leider nicht alle im Gespräch mit unserem Koalitionspartner im Gesetzentwurf verankern. Wir werden in den kommenden Wochen und Monaten aber sicherlich noch weitere Gesetze im Zusammenhang mit der

COVID-19-Pandemie verabschieden müssen. Wir werden dann gern diese Anregungen und Vorschläge nochmals aufgreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Frei



Dr. Jan-Marco Luczak



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

An die  
Mitglieder des Deutschen Bundestages

**Jens Spahn**

Bundesminister

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1003

FAX +49 (0)228 99 441-4907

E-MAIL [poststelle@bmg.bund.de](mailto:poststelle@bmg.bund.de)

Bonn/Berlin, 23. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute, am 23. März 2020, hat das Bundeskabinett zwei kurzfristige, in der gegenwärtigen Lage aber besonders wichtige Formulierungshilfen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) für Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen beschlossen, die den aktuellen Ereignissen rund um den Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 in Deutschland begegnen.

Hierbei handelt es sich um den „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ sowie um den „Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz)“. Ferner ist eine Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG) geplant

### **1.) Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser**

Das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite soll das Funktionieren des Gemeinwesens im infektionsschutzrechtlichen Notfall sichern. Die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen sowie im Kreis der Länder läuft derzeit sehr gut. Täglich finden intensive und konstruktive Abstimmungen statt. Länder und Kommunen leisten vor Ort einen zentralen Beitrag. Und doch zeigt die aktuelle Entwicklung von COVID-19: Angesichts einer solchen außergewöhnlichen Herausforderung, die das Bundesgebiet zu wesentlichen Teilen oder sogar vollständig betrifft, muss die Bundesregierung in die Lage versetzt werden, binnen kürzester Zeit schützend einzugreifen.

Hierzu wird das Infektionsschutzgesetz erweitert und präzisiert. Die Feststellung, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vorliegt, trifft die Bundesregierung. In der Folge wird das BMG ermächtigt, durch Anordnung oder Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates verschiedene Maßnahmen zu treffen. Hierzu zählen unter anderem erhöhte Vorsichts- und Kontrollmaßnahmen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr und die Sicherstellung der Grundversorgung mit Arzneimitteln sowie mit Heil- und Hilfsmitteln. Die Geltung dieser Maßnahmen ist zunächst auf ein halbes Jahr beschränkt.

Weiter enthält der Gesetzentwurf eine Entschädigungsregelung zur Abmilderung von Verdienstaufschlägen, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern erleiden, wenn sie ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, weil Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen geschlossen sind.

Ebenso sieht der Entwurf vor, dass bei Errichtung oder (Nutzungs)-Änderung von Anlagen für gesundheitliche Zwecke zur Versorgung von Personen, die sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben, näher präzisierte Abweichungen vom Baugesetzbuch möglich sind.

Die Bundesregierung hat die epidemische Lage von nationaler Tragweite unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung entfallen sind oder der Deutsche Bundestag oder der Bundesrat dies verlangen. Sämtliche auf dieser Grundlage getroffene Maßnahmen verlieren dann ebenfalls ihre Gültigkeit.

## **2.) COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz**

Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz sollen die Kliniken dabei unterstützt werden, die Versorgungskapazitäten bereitzustellen, die zur Behandlung einer stetig zunehmenden Anzahl von Patientinnen und Patienten in Folge des Coronavirus SARS-CoV-2 notwendig sind. Mit diesem Regelungsentwurf wird auch der Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 12. März 2020 umgesetzt.

Auf Grundlage des Gesetzes erhalten die Krankenhäuser zum einen zeitnah einen finanziellen Ausgleich für verschobene planbare Operationen und Behandlungen, um Kapazitäten für die Behandlung von Patientinnen und Patienten frei zu halten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind. Für jedes ab dem 16. März bis zum 30. September 2020 dadurch nicht belegte Bett erhalten die Krankenhäuser eine Pauschale in Höhe von 560 Euro pro Tag. Die Pauschale orientiert sich an den durchschnittlichen Krankenhauskosten und beinhaltet auch einen Aufschlag für Erlösausfälle. Bei einer angenommenen Unterschreitung der Patientenzahl von zehn Prozent für 100 Tage erhalten die Krankenhäuser aus der Pauschale Einnahmen von rund

2,8 Milliarden Euro. Der Bund erstattet die Zahlungen vollständig. Die Regelung kann durch Rechtsverordnung des BMG um sechs Monate verlängert werden.

Daneben erhalten die Krankenhäuser einen Bonus in Höhe von 50.000 Euro für jedes Intensivbett, das sie zusätzlich schaffen. Die Länder finanzieren kurzfristig jeweils nach eigenen Konzepten weitere erforderliche Investitionskosten. Für Mehrkosten, insbesondere bei persönlichen Schutzausrüstungen, erhalten die Kliniken einen Zuschlag in Höhe von 50 Euro für jeden voll- oder teilstationären Fall. Der Zuschlag ist zunächst für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 vorgesehen, kann aber durch Rechtsverordnung des BMG verlängert und auch in der Höhe verändert werden. Als weitere Entlastungsmaßnahmen sieht der Entwurf eine Erhöhung des vorläufigen Pflegeentgeltwerts auf 185 Euro je Fall, der vollständig bei den Krankenhäusern verbleibt, sowie umfassende Erleichterungen bei der Rechnungsprüfung durch den Medizinischen Dienst, eine Aussetzung des Fixkostendegressionsabschlags für das Jahr 2020 und eine höhere Flexibilität bei den Erlösausgleichen vor.

Mit dem Ziel, Krankenhäuser für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten zu entlasten, können Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zunächst bis zum 30. September 2020 ebenfalls stationäre Behandlungen von Patientinnen und Patienten erbringen. Voraussetzung ist, dass deren Krankenhausbehandlung nicht aufgeschoben werden kann. Das Nähere zur Vergütung und zum Verfahren der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen regeln die Selbstverwaltungspartner.

Nicht im Gesetzentwurf enthalten – aber gleichwohl von erheblicher Bedeutung zur Entlastung der Krankenhäuser – ist die vorübergehende Aussetzung der Anwendung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung. Die Einhaltung dieser Untergrenzen und die entsprechende Dokumentation sind im „Normalbetrieb“ zur Gewährleistung der Patientensicherheit unerlässlich. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Ausbreitung von COVID-19-Erkrankungen bzw. Isolierungen aufgrund von Verdachtsfällen ist jedoch eine sehr kurzfristige und befristete Anpassung der Arbeitsabläufe und der personellen Vorgaben in den Krankenhäusern geboten. So können die Krankenhäuser die vorhandenen personellen Ressourcen in vollem Umfang für die Krankenbehandlung einsetzen. Aus diesem Grund wird die Anwendung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt.

Den besonderen Herausforderungen für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten trägt der Entwurf des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes ebenfalls Rechnung. Ziel ist es, die ambulante Versorgung in der epidemischen Notlage

sicherzustellen sowie die damit verbundenen wirtschaftlichen Belastungen und Risiken sachgerecht abzubilden und angemessen aufzufangen.

Insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie der medizinischen Dienste sind dem Virus ausgesetzt. Daher umfasst der Entwurf Neu-reglungen mit dem Ziel, die pflegerische Versorgung sicherzustellen, das Infektionsrisiko der Pflegebedürftigen und aller in der Pflege tätigen Beschäftigten herabzusetzen sowie Pflege-einrichtungen und Pflegekräfte zu entlasten. Dies geschieht etwa durch das befristete Aussetzen von Qualitätsprüfungen, Änderungen bei der Durchführung von Begutachtungen und den Ver-zicht auf die – nach geltendem Recht obligatorischen – Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen.

### 3.) Änderung des BAFöG

All jene Studierenden und Auszubildenden, die sich in der aktuellen Krise im Gesundheitswesen und in sozialen Einrichtungen engagieren, verdienen unsere Anerkennung und Unterstützung. Werden diese Tätigkeiten vergütet, so dürfen für die BAFöG-Empfängerinnen und -Empfänger keine finanziellen Nachteile entstehen. Einkünfte aus einer vergüteten Tätigkeit in diesem Kontext sollen daher bei den BAFöG-Zahlungen lediglich in den Monaten angerechnet werden, in denen die Studierenden und schulisch Auszubildenden tatsächlich tätig waren. Nach geltender Rechtslage wird das Gesamteinkommen hingegen generell auf alle Fördermonate angerechnet, also in der Regel über ein Jahr. Dies würde für viele bedeuten, nach der für unsere Gesellschaft so wichtigen Tätigkeit Ansprüche aus dem BAFöG ganz oder teilweise zu verlieren. Damit das nicht geschieht, passen wir jetzt das Gesetz an.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in einem großen gemeinsamen Kraftakt ist es gelungen, die vorliegenden Formulierungshilfen innerhalb kürzester Zeit zu erarbeiten. In einem außergewöhnlichen Verfahren waren bereits vor einer Kabinetttbefassung nicht nur die Bundesregierung und die Länder, sondern auch die Mit-glieder aller Fraktionen des Deutschen Bundestages eingebunden. Diese Zusammenarbeit verlief außerordentlich konstruktiv. Dafür danke ich Ihnen herzlich. Ebenso danke ich Ihnen dafür, dass sie eine so zügige parlamentarische Beratung möglich machen. Das kann uns allen Mut machen für unseren weiteren gemeinsamen Kampf gegen das Corona-Virus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical line on the left and a large, stylized loop on the right.





CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die  
Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion  
im Deutschen Bundestag  
- im Hause -

**Karin Maag MdB**  
Gesundheitspolitische  
Sprecherin

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

T 030. 227-71688  
F 030. 227-76984

karin.maag@bundestag.de  
[www.cducusu.de](http://www.cducusu.de)

Berlin, 25. März 2020

### **Finanzhilfen für Krankenhäuser - COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz**

Liebe Frau Kollegin,  
lieber Herr Kollege,

die Corona-Pandemie stellt unser Gesundheitssystem vor riesige Herausforderungen. Die Infektionszahlen steigen seit Tagen exponentiell und damit auch die Inanspruchnahme der ambulanten und besonders der stationären Versorgung. Ärzte, Pflegekräfte und alle anderen Berufe im Gesundheitswesen leisten jeden Tag am Rande ihrer Belastungsgrenze und darüber hinaus einen herausragenden Job, um unsere Bevölkerung bestmöglich zu versorgen. Ihnen gilt unsere tiefe Dankbarkeit und größte Anerkennung für diesen Einsatz.

Aufgabe der Politik ist es, in dieser besonderen Situation gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die den gerade besonders geforderten gesundheitlichen Einrichtungen und den dort tätigen Menschen jetzt die notwendige Sicherheit geben und Entlastungen schaffen, wo sie möglich sind. Unser Bundesminister für Gesundheit, Jens Spahn MdB, hat hier bereits im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten an vielen Stellen gehandelt, um in einem hochregulierten Bereich für notwendige Flexibilität zu sorgen. Die Selbstverwaltungspartner im Gesundheitswesen tragen dazu ebenfalls ihren Teil pragmatisch und lösungsorientiert bei.

Die wohl größte Herausforderung wird auf die medizinische Versorgung in unseren Krankenhäusern zukommen. Mit allen Mitteln müssen wir tragische Szenarien vermeiden, wie wir sie derzeit etwa bei unseren europäischen Partnern sehen. Das hat große finanzielle Folgen, insbesondere für die Krankenhäuser. Deswegen wurde ihnen zugesichert, dass durch die Pandemie entstehende wirtschaftliche Folgen ausgeglichen werden: Kein Krankenhaus soll aufgrund der notwendigen Maßnahmen ins Defizit kommen.

Um diese Zusage gesetzlich zu verankern, werden wir am heutigen Mittwoch im Deutschen Bundestag ein Regelungspaket beschließen, das zahlreiche Maßnahmen vorsieht. Es beinhaltet auch Regelungen zur finanziellen Entlastung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, der Pflegeeinrichtungen und des vertragsärztlichen Bereichs. Die konkreten Maßnahmen sind im beigefügten Dokument ausführlich erläutert und ermöglichen neben der Information die Beantwortung der zahlreichen Anfragen, die derzeit in den Abgeordnetenbüros eingehen.

Das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz ist ein wichtiger Schritt, um die gegenwärtigen und bevorstehenden Herausforderungen im Gesundheitswesen zu bestehen. Aufgrund der Dringlichkeit legen wir mit diesem Gesetz eine besondere Priorität auf die medizinische und pflegerische Versorgung. In den kommenden Monaten werden wir weitere gesetzliche Anpassungen für das Gesundheitswesen vornehmen, um angemessen auf die Corona-Pandemie zu reagieren.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung für dieses Maßnahmenpaket. Über die weiteren Entwicklungen werde ich selbstverständlich gerne informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Maag MdB

## **FAQ: COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz**

### **Pauschalzahlung von täglich 560 Euro pro freiem Bett**

- Krankenhäuser, die zur Bildung von Kapazitäten planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe verschieben oder aussetzen, erhalten Ausgleichszahlungen: rückwirkend zum 16. März 2020 wird eine Pauschale von täglich 560 Euro für jedes im Vergleich zum Durchschnitt des Vorjahres freie Krankenhausbett gewährt
- Die Zahl freier Betten wird tagesbezogen errechnet anhand der Zahl der im Jahresdurchschnitt 2019 pro Tag stationär behandelten Patienten und subtrahiert mit der Zahl der nun jeweilig am Tag behandelten Patienten
- Das Ergebnis ist vom Krankenhaus wöchentlich aufgeschlüsselt nach Kalendertagen an die zuständige Landesbehörde zu übermitteln
- Die Pauschalen wurden auf Grundlage des Kostennachweises für 2017 ermittelt: Kosten des Pflegedienstes wurden abgezogen, genau wie medizinischer Bedarf (Arzneimittel, Implantate, Blutprodukte, Narkose- und OP-Bedarf, Laborbedarf etc.), Lebensmittelausgaben sowie Ausgaben für Forschung und Lehre, die ebenfalls anderweitig finanziert werden. Erhöhend berücksichtigt wurden hingegen Kosten für nicht direkt beim Krankenhaus beschäftigtes Personal sowie Kosten von vor- und nachstationären Behandlungen, Mittel für ärztliche und nichtärztliche Wahlleistungen sowie für belegärztliche Leistungen. Diese Kosten wurden mit den Annahmen zu den Kostensteigerungen für die Jahre 2018, 2019 und 2020 hochgerechnet und mit einem pauschalen Aufschlag versehen
- Die Länder übermitteln die für ihre Krankenhäuser aufsummierten Beträge unverzüglich an das Bundesamt für Soziale Sicherheit. Dieses überweist die Beträge an das Land zur Weiterleitung an die Krankenhäuser
- Um schnellstmögliche Zahlung zu gewährleisten, kann das Land beim Bundesamt für Soziale Sicherheit Abschlagszahlungen beantragen

### **50.000 Euro für jede neue intensivmedizinische Behandlungskapazität**

- Krankenhäuser, die mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörden zusätzliche Beatmungskapazitäten schaffen, erhalten für jedes bis zum 30. September 2020 aufgestellte oder vorgehaltene Bett einmalig 50.000 Euro
- Voraussetzung ist, dass geförderte Betten ein Monitoring ermöglichen mit gleichzeitiger Anzeige von Elektrokardiogramm (EKG), Sauerstoffsättigung, invasiven Drucken sowie Zugriffsmöglichkeiten auf Blutgasanalysegeräten haben
- Die Intensivbetten können dabei zusätzlich zum bisherigen Bettenbestand des Krankenhauses geschaffen werden. Sie sollen jedoch insbesondere über Betten aus anderen Stationen generiert werden

- Unabhängig davon finanzieren die Länder kurzfristig jeweils nach eigenen Konzepten weitere erforderliche Investitionskosten (zur Erinnerung: die Finanzierung von Investitionskosten ist per se eine Kompetenz der Bundesländer)

### **Pauschale von 50 Euro für Material für jeden neuen Patienten**

- Krankenhäuser erhalten für jeden voll- oder teilstationären Fall, der im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 in das Krankenhaus aufgenommen wird, eine Pauschale von 50 Euro für den erhöhten Bedarf an Material – besonders Schutzausrüstung wie Mundschutz, Atemmasken, Schutzkittel und -brille und Handschuhe
- Das trägt dem Umstand der gestiegenen Nachfrage und den sich daraus entwickelten Preisen Rechnung
- Der Zuschlag wird somit auch für solche Fälle gezahlt, bei denen keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist. Das berücksichtigt auch die erhöhten Kosten, die vor und nach diesem Zeitraum entstehen
- Dennoch erhält das Bundesministerium für Gesundheit die Möglichkeit, durch eine Rechtsverordnung den Zeitraum zu verlängern und die Zuschlagshöhe für diesen Zeitraum anzupassen

### **Erhöhung Pflegeentgelt auf 185 Euro**

- Der vorläufige Pflegeentgeltwert wird für die Berechnung von tagesbezogenen Pflegeentgelten ab dem 1. Mai 2020 um rund 38 Euro auf 185 Euro erhöht
- Im Falle einer Unterdeckung wird eine Spitzabrechnung vorgenommen und die tatsächlichen Personalkosten finanziell ausgeglichen
- Überdeckungen, die aus niedrigeren krankenhausesindividuellen Pflegepersonalkosten im Vergleich zu den mit dem vorläufigen Pflegeentgeltwert von 185 Euro finanzierten Pflegepersonalkosten resultieren, verbleiben dem Krankenhaus

### **Weitere Zu- und Abschlagsregelungen**

- Für das Jahr 2020 wird der Fixkostendegressionsabschlag (FDA) ausgesetzt (Erläuterung: Für Krankenhäuser werden jährlich Budgets verhandelt, die auf Leistungen des Vorjahres beruhen. Werden Mehrleistungen vereinbart, so werden sie mit einigen Ausnahmen i.d.R. mit einem Abschlag – von aktuell 35 Prozent – versehen.)
- Für die Budgetverhandlungen des Jahres 2021 ist zu berücksichtigen, dass das Jahr 2020 ein Ausnahmejahr ist und keine repräsentative Ausgangsgrundlage für zukünftige Budgetverhandlungen bildet

- Leistungen zur Behandlung von Patienten mit einer COVID-19-Infektion oder einem Verdacht einer Infektion werden dauerhaft vom FDA ausgenommen
- Um Flexibilität zu gewährleisten wird eine Regelung eingeführt, die es den Vertragsparteien zukünftig ermöglicht, weitere Leistungen vom FDA auszunehmen
- Die Vertragsparteien erhalten grundsätzlich im Falle einer Epidemie die Möglichkeit, im Einzelfall sachgerechte Ausgleichsätze zu vereinbaren.

### **Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen**

- Für die Reha-Einrichtungen wird eine Regelung getroffen, die der der Krankenhäuser sehr nahekommt: Auch sie ermitteln tagesbezogen ab dem 23. März anhand der Zahlen aus dem Vorjahr die Anzahl der Patienten, die derzeit weniger behandelt werden
- Abgezogen davon werden die Patienten, die zur Kurzzeitpflege oder zur akutstationären Behandlung aufgenommen wurden – diese Möglichkeit wird ebenfalls durch das Gesetz geschaffen (siehe unten)
- Dieser Wert wird mit einer tagesbezogenen Pauschale multipliziert, die 60 Prozent des mit den Krankenkassen vereinbarten durchschnittlichen Vergütungssatzes der Einrichtung entspricht
- Die Einrichtungen übermitteln den Ländern den Bedarf, der anschließend vom Bundesamt für Soziale Sicherung ausgezahlt wird
- Darüber hinaus können die Länder Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen bestimmen, in denen Patienten behandelt werden können, für die eine vollstationäre Behandlungsbedürftigkeit vorliegt
- Voraussetzung dafür ist das Bestehen eines Versorgungsvertrags zwischen einer gesetzlichen Krankenkasse und der Einrichtung, entsprechende Verträge mit der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder dass die Einrichtung von der gesetzlichen Rentenversicherung selbst betrieben wird
- Dadurch können Länder gezielt Engpässen bei Krankenhauskapazitäten vorbeugen
- Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Umstellungsprozesse werden die Vertragsparteien auf Bundesebene beauftragt, für die erbrachten Leistungen Pauschalentgelte zu vereinbaren. Aufgrund der Vergleichbarkeit ist es sachgerecht, diese Pauschalen an die Fallpauschalen der Krankenhausvergütung (DRG) anzulehnen.
- Übergangsweise besteht der Anspruch auf Kurzzeitpflege in Reha-Einrichtungen – auch ohne, dass gleichzeitig eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson erbracht wird.

- Die Vergütung soll sich nach dem durchschnittlichen Vergütungssatz der jeweiligen Einrichtung richten. Das vermeidet langwierige und streitanfällige Vergütungsverfahren und dient dem Ziel, möglichst kurzfristig vorhandene Versorgungskapazitäten zu nutzen. Die Vergütung wird zwischen den Krankenkassen und den Trägern der zugelassenen Einrichtungen vereinbart.
- Diese Regelung gilt ebenfalls wie bei den Krankenhäusern bis zum 30. September 2020

### **Überprüfung der Auswirkungen**

- Das Bundesministerium für Gesundheit überprüft zum 30. Juni 2020 die Auswirkungen der Regelungen auf die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser
- Dafür wird ein Beirat von Vertreterinnen und Vertretern aus Fachkreisen eingesetzt

Damit die Krankenhäuser zahlungsfähig bleiben, wird eine gesetzliche Zahlungsfrist von 5 Tagen für die bis zum 31. Dezember erbrachten und in Rechnung gestellten Leistungen vorgegeben

### **Weitere Entlastungen für Krankenhäuser**

- Die maximal zulässige Prüfquote von Krankenhausbehandlung durch den Medizinischen Dienst wird für das Jahr 2020 von 12,5 auf 5 Prozent verringert
- Diese Regelung gilt bereits für das 1. Quartal 2020. Soweit Krankenkassen bereits mehr Prüfungen beim Medizinischen Dienst in Auftrag gegeben haben, sind diese zu stornieren
- Der für das Jahr 2020 vorgesehene Aufschlag in Höhe von 10 Prozent der beanstandeten Abrechnung – mindestens jedoch 300 Euro – wird gestrichen
- Der Aufschlag auf durch den Medizinischen Dienst beanstandete Abrechnungen (§ 275c Abs. 3 SGB V) wird erst ab 2022 vorgesehen und nicht ab 2021
- Die Einführung von Strukturprüfungen (§ 275 d SGB V: Einhaltung des Operationen- und Prozedurenschlüssels) wird auf das Jahr 2022 verschoben

### **Maßnahmen für den niedergelassenen vertragsärztlichen Bereich**

- Mindert sich das Gesamthonorar eines Vertragsarztes um mehr als 10 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal und ist dies eine Folge einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses, kann die Kassenärztliche Vereinigung eine befristete Ausgleichszahlung leisten. Die Zahlung ist beschränkt auf Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und wird von den Krankenkassen erstattet

- Ist die Fortführung einer Arztpraxis aufgrund eines der genannten Ereignisse gefährdet, werden Regelungen getroffen, um das Honorar und die Wahrnehmung des Versorgungsauftrags zu sichern

### **Änderungen im Pflegebereich**

- Begutachtung von Pflegebedürftigkeit: Um die vulnerable Personengruppe der Pflegebedürftigen vor zusätzlichen Ansteckungsgefahren zu schützen, werden bis einschließlich 30. September 2020 Gutachten aufgrund der zur Verfügung stehenden Aktenlage erstellt. Zugleich haben jedoch die Gutachter nach Möglichkeit strukturierte Interviews (telefonisch oder digital) mit dem Pflegebedürftigen, einer Pflegeperson oder Pflegekraft und ggf. dem rechtlichen Betreuer durchzuführen
- Wiederholungsgutachten werden bis zum 30. September ausgesetzt
- Die 25-Arbeitstagefrist von Anträgen wird bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Das ist besonders vor dem Hintergrund wichtig, da der Medizinische Dienst sowie der Prüfdienst der PKV bereit sind, freies ärztliches und pflegerisches Personal ohne Aufwandsersatz an Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Gesundheitsämter abzustellen
- Diese Regelung gilt jedoch nicht für besonders dringlichen Entscheidungsbedarf: hier werden bundeseinheitliche Kriterien für das Vorliegen, die Gewichtung und die Feststellung dieses Bedarfs entwickelt
- Bei Vorliegen eines besonders dringlichen Entscheidungsbedarfs ist die Pflegekasse dazu verpflichtet, dem Antragssteller mindestens drei unabhängige Gutachter zur Auswahl zu benennen, wenn innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Antragstellung kein Begutachten erfolgt ist
- Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, haben bei Pflegegrad 2 und 3 halbjährlich einmal und bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich einmal eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit abzurufen und gegenüber der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen nachzuweisen. Von den eigentlich vorgesehenen Strafzahlungen bzw. dem Entzug des Pflegegeldes bei Missachtung ist bis zum 30. September 2020 abzusehen
- Pflegekassen dürfen bei Unterschreitungen der in den Pflegeeinrichtungen vereinbarten Personalausstattung kein Vergütungskürzungsverfahren durchführen
- Pflegeeinrichtungen werden verpflichtet, bei einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Leistungserbringung infolge des Coronavirus umgehend die Pflegekassen zu informieren. Anschließend wird geprüft, ob die Versorgung sichergestellt werden kann bzw. welche Maßnahmen notwendig sind
- Die außerordentlichen Aufwendungen (hygienische Schutzvorkehrungen, zusätzlicher Personalaufwand etc.) sowie Mindereinnahmen, die nicht anderweitig finanziert werden, werden erstattet. Die Erstattung kann regelmäßig bis zum Monatsende bei der Pflegekasse geltend gemacht werden. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen



An die Mitglieder  
der CDU/CSU-Fraktion und  
der SPD-Fraktion  
im Deutschen Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3100

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL [L3@bmel.bund.de](mailto:L3@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

DATUM 24/3/20

## Hilfsmaßnahmen für die Land- und Ernährungswirtschaft

*Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,*

die **Lebensmittelversorgungskette** müssen wir in Takt zu halten. Denn: Was nicht gesät, gepflanzt, gepflegt, geerntet, verarbeitet und transportiert wird, fehlt am Ende zur Versorgung unserer Bevölkerung. Wenn Gemüse jetzt nicht gepflanzt werden kann, wird der Markt ab Mai leiden. Wenn Tierhalter ihre Milchkühe nicht mehr füttern und melken können, fehlt es an Milch, Butter, Käse - an unseren Grundnahrungsmitteln. Unser **Selbstversorgungsgrad** liegt bei einigen Grundnahrungsmitteln (Kartoffeln, Schweinefleisch, Getreide, Käse) über 100 Prozent. Bei Obst und Gemüse nur unter 40 Prozent.

Deshalb haben wir im Kabinett und in den Koalitionsfraktionen schnell gehandelt und ein starkes Maßnahmenpaket geschnürt, das die Aufrechterhaltung der Lebensmittelversorgung unterstützt. Landwirte, gerade im Sonderkulturbereich, sind stark auf die Mitarbeit von **Saisonarbeitskräften** angewiesen. Im März werden rund 30 000 Saisonarbeitskräfte benötigt. Im Mai steigt der Bedarf auf etwa 85 000 an. Nicht nur für die Ernten, sondern auch für Pflanzungen. Die meisten Saison-AK kamen bisher aus

Polen und Rumänien; damit wird leider in dieser Situation nicht mehr zu rechnen sein. Es zeichnet sich ein massiver **Engpass an Arbeitskräften** ab, was enorme Auswirkungen auf unsere Urproduktion haben wird.



## **Unterstützungen für die Land- und Ernährungswirtschaft**

**Mit unserem Maßnahmenpaket erreichen wir:**

- **Anreize und einfache Regelungen für alle, die in der Landwirtschaft mitarbeiten wollen**
- **Sicherung der Lieferketten, damit die Lebensmittel in den Regalen ankommen**
- **Liquidität für landwirtschaftliche Betriebe**

### **1. Die Branche wird als systemrelevante Infrastruktur anerkannt**

Die Unternehmen der Lebensmittelversorgungskette von der

- Vorleistungs- und Zulieferindustrie (insb. Futtermittel, Maschinen, Düngung, Pflanzenschutz, Lebensmittelverpackungen),
- der Erzeugung (Landwirtschaft und Gartenbau),
- der Lebensmittelverarbeitung (bspw. Mühlen, Bäckereien, Molkereien, Schlachtunternehmen und Fleischereien),
- der Lebensmittellogistik bis hin zum
- Handel (Importeure, Lebensmittelgroß- und Einzelhandel)

sind eine systemrelevante Infrastruktur. Mit Blick auf Quarantänemaßnahmen und Betriebsschließungen ist es möglich, dass diese Infrastruktur unter Berücksichtigung des notwendigen Gesundheitsschutzes aufrecht erhalten bleibt.

## **2. Ausweitung der „70-Tage-Regelung“**

Saisonarbeitskräfte dürfen nun bis zum 31. Oktober eine kurzfristige Beschäftigung für bis zu 115 Tagen - sozialversicherungsfrei - ausüben. Bisher war das für bis zu 70 Tage möglich. Saisonarbeitskräfte, die bereits in Deutschland sind, können dadurch länger hier arbeiten, ohne Pflicht zur Sozialversicherung. Das hilft den Betrieben bei den vielen jetzt anstehenden Pflanz-, Pflege- und Erntearbeiten.

## **3. Nebentätigkeiten für Bezieher von Kurzarbeitergeld**

Unsere Landwirtinnen und Landwirte brauchen helfende Hände. Um Anreize für eine temporäre Tätigkeit in der Landwirtschaft zu schaffen, werden Nebeneinkünfte aus der Landwirtschaft während der Corona-Krise bis zur Höhe des bisherigen Lohns nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

## **4. [www.daslandhilft.de](http://www.daslandhilft.de) - neue Job-Vermittlungsplattform**

Gemeinsam mit dem Bundesverband der Maschinenringe e. V. hat das Bundeslandwirtschaftsministerium eine Plattform für Online-Job-Vermittlungen ins Leben gerufen: [www.daslandhilft.de](http://www.daslandhilft.de) – die erfreulich stark frequentiert wird. Sie stellt den Kontakt zwischen suchenden Landwirten und „Helfenden Händen“ her – ohne Registrierungs- oder Vermittlungsgebühren. Ziel ist eine schnelle, kostenlose sowie zuverlässige Vermittlung von Menschen, die Hilfe brauchen und die Hilfe bieten. Gerne weitersagen.

## **5. Bessere Hinzuverdienstregelungen bei Ruheständlern**

Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt soll erleichtert werden. Das geltende Recht sieht Beschränkungen beim Zusammentreffen von Rente und Hinzuverdienst vor. Die Hinzuverdienstgrenze bei Vorruheständlern wird in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich angehoben und in der Alterssicherung der Landwirte vollständig aufgehoben. Die Regelung gilt bis Ende 2020.

## **6. Arbeitnehmerüberlassung**

Das Bundesarbeitsministerium wird hierzu eine Auslegungshilfe vorlegen, wonach Arbeitnehmerüberlassungen in der Corona-Krise ohne Erlaubnis möglich sind und das

streng auszulegende Kriterium "nur gelegentlich" dem nicht entgegensteht. Die Arbeitnehmer dürfen selbstverständlich nicht zum Zweck der Überlassung ursprünglich eingestellt und beschäftigt worden sein. Die Regelung ist wichtig, um flexibel auf die Krise und auf mögliche Personalverschiebungen zwischen den Wirtschaftszweigen (in Richtung Ernährungs- und Landwirtschaft) reagieren zu können.

## **7. Flexibilisierung der Arbeitszeiten**

Arbeitszeiten können befristet flexibler gehandhabt werden. Für Ausnahmeregelungen im Arbeitszeitgesetz ist in dem Sozialschutz-Paket eine Verordnungsermächtigung im Arbeitszeitgesetz vorgesehen. Dort werden die Details zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten geregelt. Hiervon profitiert auch die Land- und Ernährungswirtschaft.

## **8. Liquiditätssicherung sicherstellen**

Die Liquidität der landwirtschaftlichen Betriebe sichern wir durch ein Programm der Landwirtschaftlichen Rentenbank. Dieses steht den von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion zur Verfügung. Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus. Die Liquiditätssicherungsdarlehen haben eine Laufzeit von 4, 6 oder 10 Jahren mit jeweils einem Tilgungsfreijahr. Die Antragstellung erfolgt über die Hausbanken der betroffenen Betriebe. Auf Antrag bei der Hausbank, kann zudem eine Tilgungsaussetzung bereits bestehender Darlehen mit Zahlungsziel 30. März erfolgen, hiervon haben bereits zahlreiche Betriebe Gebrauch gemacht.

## **9. Kündigungsschutz bei Pachtverträgen**

Landwirtinnen und Landwirte, die vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ihre Pacht nicht bedienen können, darf wegen Zahlungsrückständen aus diesem Zeitraum nicht gekündigt werden.

## **10. Soforthilfe in der Corona-Krise**

Das Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und „Soloselbständige“ kann von Selbständigen oder Kleinstunternehmen bis zu 10 Mitarbeitern in der Lebensmittelkette oder in ländlichen Räumen genutzt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten.

## 11. Sicherstellung des ungehinderten Warenverkehrs

Um die Logistikkette im Hinblick auf den Transport von Nahrungsmitteln aufrechtzuerhalten, ist der freie und zügige Warenverkehr sicherzustellen. Das gilt vor allem für Frischware, z. B. die grenzüberschreitende Rohmilcherfassung. Auch bei dem Transport von Lebendvieh müssen aus tierschutzfachlichen Aspekten Verzögerungen verhindert werden. Mit der Flexibilisierung der Lenk- und Ruhezeiten im Werkverkehr und gewerblichen Güterverkehr und dem Verzicht auf die Kontrolle des Sonn- und Feiertagsfahrverbots für LKW sind wir einen guten Schritt vorangekommen. Die Länder sind aufgefordert, eine bevorzugte Abfertigung von Transporten mit Lebensmitteln oder eine separate Spur für innergemeinschaftliche Transporte zu ermöglichen.

In der jetzigen Lage hat die **Aufrechterhaltung der Lebensmittelversorgung** eine hohe Bedeutung. Den Betrieben, die das gewährleisten, greifen wir mit den Beschlüssen unter die Arme. Gerne könne Sie sich bei Fragen oder Anregungen an mich wenden. Alles Gute und bleiben Sie gesund!

Herzlich,

